

POLITISCHE GEMEINDE WEESEN
OBERSTUFENSCHULGEMEINDE WEESEN-AMDEN

Mehrzweckturnhalle Weesen
Reglement über Organisation und Benützung
vom 24. April 2003

**1. Nachtrag, erlassen am 24. November 2008 /
In Anwendung ab - 1. April 2009**

Der Gemeinderat Weesen und der Oberstufenschulrat Weesen-Amden erlassen den folgenden Nachtrag zum Reglement über Organisation und Benützung der Mehrzweckturnhalle vom 24. April 2003:

Änderung von Art. 1, Abs. 2, der neu wie folgt lautet:

Das Reglement ist nicht anwendbar auf die Garage im Untergeschoss.

Änderung von Art. 9, Abs. 1, der neu wie folgt lautet:

In sämtlichen Räumen besteht Rauch- und Drogenverbot.

Änderung von Art. 14: eingefügt wird der neue Absatz 2, der wie folgt lautet:

Der verantwortlichen Person werden vor einer Veranstaltung sämtliche benötigten Räume und Gerätschaften durch den Hauswart anhand eines Protokolls übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe und der Rückgabe sind mit dem Hauswart abzusprechen.

Der bisherige Absatz 2 wird neu Absatz 3.

Änderung von Art. 15, Abs. 1 und 2, die neu wie folgt lauten:

Der Veranstalter reinigt nach der Benützung die von ihm benützten Räume und Geräte und das benützte Mobiliar sowie die Umgebung nach den Weisungen des Hauswartes. Das Reinigungsmaterial wird vom Abwart zur Verfügung gestellt.

Bei starker Verschmutzung oder bei unüblichen Umstellungen in den benutzten Räumen kann der Hauswart die Benutzer zur Mithilfe bei den Reinigungs- und Wiedereinrichtungsarbeiten verpflichten. Zusätzliche Reinigungsarbeiten und Defekte werden auf dem Übergabeprotokoll festgehalten.

Änderung von Art. 18, die neu wie folgt lautet:

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten und die erforderlichen Massnahmen sind zu treffen.

Der Veranstalter bestimmt einen Sicherheitsbeauftragten; dessen Aufgaben sind:

- Kontrollieren der Fluchtwege
- Erkennen von möglichen Brandgefahren
- Bestimmen und Überwachen von Sicherheitsvorkehrungen
- Alarmieren der Feuerwehr bei Bedarf und Durchsetzen von Weisungen an die Besucher

Die Fluchtwege (der Haupteingang, die Treppen, der Abgang von der Bühne, der Flur zum Hinterausgang und der Hinterausgang) sind stets freizuhalten.

Es dürfen nicht oder nur schwer brennbare Dekorationen (Brandkennziffer 6 oder 5.2) verwendet werden. Für deren Befestigung dürfen keine Schrauben, Haken, Nägel, usw. verwendet werden.

Die maximal zulässige Belegung der Speerhalle ist zu beachten. Bei Anlässen mit Konzertbestuhlung müssen die Stühle in der Reihe miteinander verbunden sein. Für Grossanlässe im Sinne von Art. 14 Abs. 2 VVzFSG (mehr als 500 BesucherInnen) ist vom Veranstalter rechtzeitig die Bewilligung des kantonalen Amtes für Feuerschutz St. Gallen einzuholen.

Der Veranstalter sorgt bei publikumsintensiven Veranstaltungen auf eigene Kosten für die fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass bei Veranstaltungen die öffentliche Ruhe und Ordnung eingehalten wird und Nachruhestörungen unterbleiben.

Änderung von Art. 21 Abs. 1, der neu wie folgt lautet:

Gebäude und Anlagen stehen nicht zur Verfügung an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten) und während zwei Wochen in den Sommerferien.

Dieser Nachtrag zum Reglement über Organisation und Benützung der Mehrzweckturnhalle Weesen untersteht dem fakultativen Referendum.

Gemeinderat und Oberstufenschulrat bestimmen den Vollzugsbeginn.

Weesen, 24. November 2008 /

GEMEINDERAT WEESEN

Der Gemeindepräsident

Lic. iur. M. Fedi

Der Gemeinderatsschreiber

Walter Gubser

OBERSTUFENSCHULRAT

WEESEN-AMDEN

Der Präsident

Felix Bischof

Die Ratsschreiberin

Tanja Mühlebach

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage und dauert

vom 26. Januar 2009

bis 24. Februar 2009

Eine Urnenabstimmung ist nicht verlangt worden.

Der 1. Nachtrag zum Reglement über Organisation und Benützung der Mehrzweckturnhalle Weesen wird auf den 1. April 2009 in Vollzug gesetzt.

GEMEINDERAT WEESEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

OBERSTUFENSCHULRAT

WEESEN-AMDEN

Der Präsident:

Die Ratsschreiberin: